

# **Geschäftsordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Görlitz**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt entsprechend für alle Organe des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Görlitz sowie für die Mitgliedsverbände und angeschlossene Jugendorganisationen, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

## **Diözesanversammlung**

### **§ 2 Termin**

- (1) Die Diözesanversammlung tagt wenigstens einmal jährlich.
- (2) Der Termin der Diözesanversammlung wird von ihr selbst beschlossen.
- (3) Die Diözesanversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies
  - a) die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände oder
  - b) ein Viertel der Mitglieder der Diözesanversammlung oder
  - c) der Diözesanvorstand

schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Für die Wahrung der Fristen ist der Eingang in der Diözesanstelle maßgeblich.

### **§ 3 Vorbereitungen**

- (1) Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor.
- (2) Zur Diözesanversammlung werden die Leitungen der Mitgliedsverbände, der Jugendorganisationen und der Regionalversammlungen sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin per E-Mail oder per Post vom Diözesanvorstand eingeladen. Sie werden aufgefordert, Anfragen an die Diözesanversammlung und Anfragen an den Diözesanvorstand bis spätestens drei Wochen vor der Diözesanversammlung in der Diözesanstelle einzureichen. Weiterhin werden alle Gäste und beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung in gleicher Weise zu diesem Zeitpunkt eingeladen. Wird von der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände oder einem Viertel der Mitglieder der Diözesanversammlung die Einberufung einer Diözesanversammlung verlangt, ist diese innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Verlangens mit einer vierwöchigen Einladungsfrist einzuberufen.
- (3) Spätestens zwei Wochen vor der Diözesanversammlung, sind den Mitgliedsverbänden, Jugendorganisationen, Regionalversammlungen, Gästen und beratenden Mitgliedern alle notwendigen Unterlagen, insbesondere eine vorläufige Tagesordnung, Anträge und schriftliche Berichte des Diözesanvorstandes zuzusenden.

### **§ 4 Stellvertretung**

Jedes Mitglied der Diözesanversammlung kann sich vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig, wenn die namentliche Benennung erfolgt ist und eine schriftliche Vollmachtserklärung des zu vertretenden Mitglieds vorliegt. Die

Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht möglich.

## **§ 5 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist so lange gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, durch die Versammlungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
- (3) Die Versammlungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um einen Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit zu vermeiden. Nach der Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Die Diözesanversammlung ist beratungsfähig. Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Ist die Beschlussfähigkeit in angemessener Zeit nicht wieder herzustellen, kann der Diözesanvorstand die Diözesanversammlung schließen.
- (5) Wird die Diözesanversammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die Diözesanversammlung in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge der Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einberufung, die der Diözesanvorstand vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (6)

## **§ 6 Leitung**

- (1) Die Leitung der Diözesanversammlung obliegt dem Diözesanvorstand. Dieser kann sie zeitweise einer von ihm bestimmten Person übertragen.
- (2) Die Versammlungsleitung kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie zur Sache sprechen will, muss die Leitung abgegeben werden.

## **§ 7 Beginn der Beratungen**

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten grundsätzlich in der nachstehenden Reihenfolge zu erledigen:
  - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - b) Festlegung der endgültigen Tagesordnung, dabei können Anträge, die nicht drei Wochen vor der Diözesanversammlung eingereicht worden sind, nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der abgegebenen Stimmen der Diözesanversammlung die Aufnahme in die Tagesordnung befürwortet. Dies gilt nicht für Satzungsänderungsanträge.
- (2) Nach der Feststellung der Tagesordnung können sonstige Tagesordnungspunkte hinzugefügt werden, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Diözesanversammlung dies befürwortet.

## **§ 8 Öffentlichkeit**

- (1) Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
- (2) Personaldebatten sind grundsätzlich nicht öffentlich. An ihnen nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung teil. Durch Beschluss können die betroffenen Personen zugelassen werden.

## **§ 9 Schluss der Diözesanversammlung**

- (1) Die Diözesanversammlung kann die Beratung vertagen oder schließen.
- (2) Die Abstimmung über den Schlussertrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied der Diözesanversammlung nach der Antragstellerin/dem Antragsteller noch das Wort erhält.
- (3) Der Schlussertrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen übrigen Anträgen vor.

## **§ 10 Protokoll**

- (1) Der Diözesanvorstand sorgt für die Protokollführung.
- (2) Über jede Diözesanversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse, den Wortlaut der Beschlüsse und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen, auch persönlichen Erklärungen, enthält und vom Diözesanvorstand unterschrieben wird.
- (3) Das Protokoll ist allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von vier Monaten nach Ende der Diözesanversammlung schriftlich per E-Mail oder per Post zuzusenden. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von drei Wochen nach dem Versand gegen das Protokoll kein schriftlicher Einspruch beim Diözesanvorstand erhoben wird.
- (4) Über die Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet der Diözesanvorstand. Die Mitglieder der Diözesanversammlung sind über die Einsprüche und die Entscheidungen des Diözesanvorstandes zu informieren.

## **§ 11 Beratungsordnung**

- (1) Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- (2) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung hat die Versammlungsleitung jederzeit das Wort zu erteilen.
- (3) AntragstellerInnen, BerichterstatteInnen und den Mitgliedern des Diözesanvorstandes kann außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden.
- (4) Gästen kann das Wort erteilt werden.
- (5) JedeR RednerIn soll höchstens fünf Minuten sprechen. Die Redezeit kann durch die Versammlungsleitung begrenzt werden.
- (6) Die Versammlungsleitung kann RednerInnen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (7) Gegen alle Maßnahmen der Versammlungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung.

## **§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln. Sie können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung mündlich gestellt werden.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
  - a) Vertagung der Versammlung,
  - b) Übergang zur Tagesordnung,
  - c) Vertagung eines Verhandlungsgegenstands,
  - d) Sitzungsunterbrechung,
  - e) Schluss der Debatte bzw. Verzicht auf Aussprache,
  - f) Schluss der Rednerliste,

- g) Ausschluss der Öffentlichkeit,
  - h) Begrenzung der Redezeit,
  - i) besondere Form der Abstimmung (s. §13 (7),(8)),
  - j) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - k) Wiederholung der Auszählung der Stimmen (s. § 13 (6)),
  - l) Worterteilung zur Abgabe einer persönlichen Erklärung,
  - m) Wiederaufnahme der Sachdiskussion (s. § 13 (4)),
  - n) Hinweise zur Geschäftsordnung.
- (3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen.
- (4) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Diözesanversammlung zustimmen.

### **§ 13 Antrags- und Abstimmungsregeln**

- (1) Anträge können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen.
- (2) Bei Änderungsanträgen ist über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Die Versammlungsleitung entscheidet im Zweifelsfall, welches der weitestgehende Antrag ist.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Diözesanversammlung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten bei allen Beschlüssen als abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Überwiegen die Nein-Stimmen und Enthaltungen die Ja-Stimmen, gilt dies als Ablehnung. Überwiegen die Ja-Stimmen und Enthaltungen die Nein-Stimmen, ist hierüber nach einer erneuten Beratung noch einmal abzustimmen.
- (4) Über eine Angelegenheit, zu der bereits ein Beschluss gefasst wurde, ist eine nochmalige Abstimmung nach weiterer Beratung nur möglich, wenn die Diözesanversammlung diesbezüglich die erneute Aufnahme in die Tagesordnung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.
- (5) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig erkennbar, ist die Gegenprobe durchzuführen. Besteht auch dann keine Klarheit, ist die Abstimmung zu wiederholen und die Stimmen sind auszuzählen.
- (6) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.
- (7) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (8) Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ist namentlich abzustimmen.
- (9) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Versammlungsleitung fest und verkündet es.
- (10) Beschlüsse der Diözesanversammlung über die zustimmungspflichtigen Paragraphen der Satzung des Trägervereines „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) - Görlitz e.V.“ werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

### **§ 14 Persönliche Erklärung**

Nach Beschluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach

Beendigung einer Abstimmung besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer persönlichen Erklärung. Die persönliche Erklärung ist der Versammlungsleitung schriftlich vorzulegen. Durch die persönliche Erklärung erhält die/der RednerIn Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf ihre/seine Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zustellen oder ihre/seine Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

## **§ 15 Wahlen**

### **(1) Wahlausschuss**

- (a) Der Diözesanvorstand setzt zur Vorbereitung der Wahlen einen Wahlausschuss ein, der bis zur Erfüllung seines Auftrages, längstens aber für die Dauer von zwei Jahren seine Aufgabe wahrnimmt.
- (b) Der Wahlausschuss leitet die Wahlhandlungen.

### **(2) Kandidatenvorschläge**

- (a) Die Mitglieder der Diözesanversammlung haben das Recht, Kandidaten für die Wahl des Diözesanvorstandes vorzuschlagen.
- (b) Wahlvorschläge für das Amt des Diözesanpräses bzw. des/der geistlichen LeiterIn sind spätestens vier Wochen vor den Wahlen schriftlich dem Wahlausschuss einzureichen.
- (c) Die Wahlvorschläge für das Amt des Diözesanpräses bzw. des/der geistlichen LeiterIn werden vor der Wahl mit dem Ortsbischof abgestimmt.

### **(3) Wahlen zum Diözesanvorstand**

- (a) Die Wahlen zum Diözesanvorstand erfolgen grundsätzlich geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Enthaltungen sind bei der Wahl zum Diözesanvorstand nicht zulässig. Für jeden zu besetzenden Posten des Diözesanvorstandes ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Alle möglichen, nicht gewählten Kandidaten stehen bei jedem Wahlgang zur Wahl. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung kann pro Wahlgang, einem einzelnen Kandidaten seine Stimme geben. Ungültige Stimmenabgaben gelten als nicht abgegeben. Wenn hinsichtlich eines zu besetzenden Amtes nach dem ersten Wahlgang kein Kandidat die notwendige Mehrheit erreicht hat und mehr als zwei Kandidaten zur Wahl stehen, erfolgt ein zweiter Wahlgang mit den besten zwei Kandidaten des ersten Wahlganges. Führt auch dieser Wahlgang zu keiner entsprechenden Mehrheit oder gab es im ersten Wahlgang nicht mehr als zwei Kandidaten, wird eine Personaldebatte durchgeführt, an die sich ein erneuter Wahlgang anschließt. Wenn auch dann kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht, wird die Wahl abgebrochen und gegebenenfalls ein anderer Vorstandsposten gewählt.
- (b) Ist der Posten des Diözesanpräses bzw. des/der geistlichen LeiterIn zu besetzen, so erfolgt dieser Wahlgang grundsätzlich vor allen anderen Posten. Nach der Wahl einer Person zum Diözesanpräses bzw. zur/zum geistlichen LeiterIn erfolgt die Feststellung, wie die weiteren Posten zu besetzten sind, damit die Parität erhalten bleibt.
- (c) Bei der Abwahl eines Mitgliedes des Diözesanvorstandes ist die Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung erforderlich.

# Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände

## § 16 Anwendbare Bestimmungen

Für die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände gelten die Bestimmungen über die Diözesanversammlung entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist.

## § 17 Termin

- (1) Die Termine der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände werden von ihr selbst beschlossen.
- (2) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände ist außerdem einzuberufen, wenn dies
  - a) ein Mitgliedsverband oder
  - b) der Diözesanvorstand schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.Für die Wahrung der Fristen ist der Eingangstag in der Diözesanstelle maßgeblich.

## § 18 Vorbereitungen

- (1) Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände vor.
- (2) Zur Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände werden die Leitungen der Mitgliedsverbände sowie die Gäste und beratenden Mitglieder vier Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung vom Diözesanvorstand eingeladen. Wird von einem Mitgliedsverband die Einberufung einer Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände verlangt, ist diese innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Verlangens mit einer vierwöchigen Einladungsfrist einzuberufen.

## § 19 Leitung

Die Leitung der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände obliegt dem Diözesanvorstand. Dieser kann sie zeitweise einer von ihm bestimmten Person übertragen.

## § 20 Protokoll

Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände.

## § 21 Verteilung der Stimmen der Mitgliedsverbände für die Diözesanversammlung

- (1) Die Verteilung der Stimmen der Mitgliedsverbände für die Diözesanversammlung wird von der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände vorgenommen.
- (2) Die Verteilung gilt für alle Diözesanversammlungen, die im Zeitraum bis zur nächsten Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände stattfinden.
- (3) Auf die Mitgliedsverbände sind doppelt so viele Stimmen zu verteilen, wie die Jugendregionen erhalten. Die Stimmen werden nach Größe der Mitgliedsverbände verteilt. Die Kriterien erarbeitet die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände.

- (4) Die Mitgliedsverbände, deren Mitgliedschaft bzw. deren Stimmrecht ruht, werden bei der Verteilung nicht berücksichtigt. Nach Wiederaufnahme ihrer Mitgliedschaft bzw. ihres Stimmrechtes nehmen sie bei der darauf folgenden Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände wieder an der Verteilung der Stimmen teil.

## Schlussbestimmungen

### **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung des BDKJ Diözesanverband Görlitz tritt nach Verabschiedung durch die Diözesanversammlung in Neuhausen am 08.11.2014 in Kraft.